

Schriften dieser Literatur in verschiedenen Sprachen geschrieben sind und geschrieben werden, wenn sie auch bald in diesem, bald in einem andern Lande erschienen sind und erscheinen, so bilden sie doch zusammen, ihrem Inhalte und ihrer Farbe nach, und in Beziehung auf das Publicum, von welchem sie gelesen oder benutzt werden, ein Ganzes. Sie sind die Blüten und die Früchte einer und derselben Cultur und Civilisation. Wenn sie auch, nach der Verschiedenheit der Sprachen, in welchen sie geschrieben sind, wieder mehr als einer Literatur angehören, so sind doch alle Sprachen der Germanischen Nationen einer gemeinschaftlichen Abstammung, und so ist doch jene Verschiedenheit der Sprachen nur die Ursache, daß sich der allen diesen Nationen gemeinschaftliche Geist und Charakter zugleich, nach den Eigenthümlichkeiten einer jeden einzelnen Nation, desto mannichfaltiger und vielseitiger entwickeln und abspiegeln kann. Von der Zeit an, da die Germanischen Nationen eine Literatur überhaupt zu haben anfangen, läßt sich in einer jeden Periode der Geschichte nachweisen, daß eine jede dieser Nationen die Literatur der übrigen benutzte, nachahmte, sich aneignete, daß eine jede dieser Nationen, so wie im Felde, so auch auf dem Gebiete der Literatur, die erste zu sein oder doch nicht gegen andere zurückzubleiben strebte. In den neueren und neuesten Zeiten aber hat sich dieser Wettstreit in dem Grade gesteigert, hat sich die Kenntniß der lebenden Europäischen Sprachen in dem Grade verbreitet, daß die Literatur einer jeden einzelnen Europäischen Nation um so mehr zugleich als ein Europäisches Gemeingut zu betrachten ist.

Dieses vorausgesetzt, folgt unmittelbar, daß das, was dem Interesse der Literatur einer Europäischen Nation entspricht, zugleich durch das literarische Interesse aller andern Europäischen Nationen unterstützt und empfohlen wird, daß also namentlich die Regierung eines Europäischen Staates, indem sie das literarische Interesse eines andern Staates in ihren Schutz nimmt, zugleich das ihres Volkes befördert. Dieselbe Folgerung kann noch auf eine andere Weise begründet werden. Die Einheit der Europäischen Literatur und mithin das gemeinsame Interesse dieser Literatur steht mit der politischen Einheit der Völker des Germanischen Stammes in einem wesentlichen Zusammenhange. Denn auf der geistigen Verwandtschaft unter Völkern beruhen überhaupt ihre politischen Sympathien und Antipathien. Wenn sich nun, seit der Zerstörung des Weströmischen Reichs, in der ganzen Geschichte der Germanischen Nationen die Sehnsucht offenbart, die ursprüngliche Einheit des Germanischen Stammes zu erhalten und zu befestigen, wenn das Streben nach diesem Ziele sogar das eigenthümliche Thema der mittleren und neueren Europäischen Völkergeschichte ist, und wenn es gerade jetzt an der Zeit sein möchte, die nationale und politische Einheit der Völker Germanischer Abkunft zu ver-

Doch würden alsdann einzelne Sätze, die in dem Folgenden vorkommen, nur halb wahr gewesen sein. Daher ist auch der Ausdruck: Europäische Nationen, wo er in dem vorliegenden Aufsatz gebraucht wird, vorzugsweise von den Nationen Germanischer Abstammung zu verstehen.

stärken, so beruht das oben gezogene Resultat ebensowohl auf dem auswärtigen als auf dem innern Interesse der Staaten Deutschen Ursprungs.

Da vorläufig wenigstens soviel angenommen werden darf, daß der Nachdruck, wenn er auch nicht widerrechtlich sei, dennoch nicht zum Vortheile der Literatur gereiche, so scheint aus dem Obigen zu folgen, daß von Rechts wegen das Schrifteigenthum in ganz Europa mittelst eines allgemeinen völkerrechtlichen Vertrages in demselben Grade und auf dieselbe Zeit (oder auch ganz so, wie das Eigenthum an Sachen,) zu sichern wäre, — wie etwa die Schlußacte des Wiener Congresses für die Schifffahrt auf Flüssen und Strömen, welche ein Land von dem andern scheiden oder ihren Lauf durch mehrere Länder nehmen, Regeln ähnlicher Art aufgestellt hat. Das vorliegende Parliamentsgesetz hat diesen Weg nicht eingeschlagen oder vorgezeichnet. Zu Folge dieses Gesetzes bedarf es, damit sich der Schutz, welchen Großbritanniens Recht den Schriftstellern und Verlegern gewährt, auch auf die eines auswärtigen Staates erstreckt, überall nicht eines Vertrages mit der Regierung dieses Staates. Sondern schon eine einseitige Erklärung des Souverains, schon eine königliche Verordnung ist zu einer solchen Ausdehnung des Britischen Rechts hinreichend, wenn auch das Recht der Krone, diese Erklärung zu erlassen, an die Bedingung der Reciprocität gebunden ist. — Man würde sich irren, wenn man den Grund, warum das Gesetz seine Verheißungen nicht von der Abschließung völkerrechtlicher Verträge abhängig gemacht habe, darin setzte, daß man der Nothwendigkeit, mit auswärtigen Regierungen wegen der Anwendung dieses Gesetzes in Unterhandlungen zu treten, vorbeugen wollte. Unterhandlungen dieser Art müssen doch immer vorausgehen, da die Britische Regierung, ehe die in Frage stehende königliche Verordnung erlassen werden kann, davon amtlich in Kenntniß gesetzt worden sein muß, was in dem betheiligten Staate wegen des Schrifteigenthumes Rechtens sei oder in Zukunft — von der und der Zeit an — Rechtens sein solle. — Doch das ist nicht der einzige oder der vornehmste Grund, daß die Anwendung des Gesetzes erleichtert wurde, indem man sie nicht von der Abschließung eines förmlichen Vertrages mit einer andern Regierung abhängig machte. Sondern die Sache ist die: Eine jede Regierung trägt billig Bedenken, sich in den inneren Angelegenheiten des Staates von einer andern Regierung abhängig zu machen. Eine solche Abhängigkeit liegt aber allemal in einem Vertrage, durch welchen sich eine Regierung gegen die andere verbindlich macht, in der und der inneren Angelegenheit die und die Regel — sei es eine bestimmte Zeit lang oder für immer — zu befolgen. Es können Umstände eintreten, welche eine Abänderung oder die Aufhebung einer solchen Regel gebieterisch fordern. Alsdann aber sieht sich die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, entweder dieser Forderung nicht Gehör zu geben, oder gegen die andere Vertragspartie wortbrüchig zu werden. Dagegen entgeht sie der Gefahr einer solchen Wahl, wenn die verbindende Kraft einer die innere Verwaltung betreffenden Maßregel nur auf ihrem, der Regierung, eigenen Gutbefinden beruht, sollte auch der Vollziehung der Maßregel eine